



Brüssel, den 19. Dezember 2022
(OR. en)

16241/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0393(NLE)**

ENER 706
ENV 1332
COMPET 1066
TRANS 807
CONSOM 356
IND 575
ECOFIN 1361
FISC 268

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15855/22

Nr. Komm.dok.: 15031/22

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor übermäßig hohen Preisen

Die Delegationen erhalten im Anschluss an die auf der außerordentlichen Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) vom 19. Dezember 2022 erzielte politische Einigung in der Anlage den Wortlaut des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor übermäßig hohen Preisen.

Der Text in der Anlage gilt vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.

Der Rat hat beschlossen, die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieser Verordnung zu genehmigen.

ANLAGE

2022/0393(NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürger und der
Wirtschaft vor übermäßig hohen Preisen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Stellungnahme vom 2. Dezember 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (1) Die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation (im Folgenden „Russland“) gegen die Ukraine und die beispiellose Reduzierung der Erdgaslieferungen aus Russland in die Mitgliedstaaten gefährden die Versorgungssicherheit in der Union und ihren Mitgliedstaaten. Gleichzeitig haben der Einsatz von Gaslieferungen als Waffe und die Marktmanipulation durch Russland durch vorsätzliche Unterbrechungen der Gasflüsse zu einem sprunghaften Anstieg der Energiepreise in der Union geführt. Sich ändernde Versorgungswege, die zu Engpässen in der europäischen Gasinfrastruktur führen, die Notwendigkeit, alternative Gasversorgungsquellen zu finden, und Preisbildungssysteme, die nicht auf Angebotsschocks ausgerichtet sind, haben zu Preisschwankungen und -anstiegen beigetragen. Höhere Erdgaspreise gefährden die Wirtschaft der Union durch eine von höheren Strompreisen verursachte anhaltend hohe Inflation, die die Kaufkraft der Verbraucher schwächt, sowie durch steigende Herstellungskosten, insbesondere in energieintensiven Branchen, und gefährden die Versorgungssicherheit ernsthaft.
- (2) Im Jahr 2022 waren die Erdgaspreise außergewöhnlich volatil, wobei einige Referenzwerte im August 2022 ein Rekordhoch erreichten. Das ungewöhnlich hohe Niveau der im August 2022 verzeichneten Erdgaspreise war auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen, darunter ein angespanntes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage aufgrund der Auffüllung von Speicheranlagen und der Verringerung der Pipelineflüsse, die Angst vor weiteren Lieferunterbrechungen und Marktmanipulationen durch Russland und ein Preisbildungsmechanismus, der nicht auf solche extremen Nachfrage- und Angebotsveränderungen ausgerichtet war und den übermäßigen Preisanstieg verschärfte. Bewegten sich die Preise in den letzten zehn Jahren zwischen 5 EUR/MWh und 35 EUR/MWh, so erreichten die europäischen Erdgaspreise nun ein Niveau, das 1 000 % über den bis dato in der Union verzeichneten Durchschnittspreisen lag. Die Gas-Futures der niederländischen Title Transfer Facility (TTF) (3-Monats-/vierteljährliche Produkte), die an der Börse ICE Endex² gehandelt werden, wurden bei knapp unter 350 EUR/MWh gehandelt, und an der European Energy Exchange (EEX) gehandeltes TTF-Day-Ahead-Gas erreichte einen Preis von 316 EUR/MWh. Nie zuvor hatten Gaspreise ein Niveau erreicht wie im August 2022.

² ICE ENDEX ist eine der wichtigsten Energiebörsen in Europa. Für Gas bietet sie den Handel von regulierten Terminkontrakten und Optionen für den niederländischen Handelpunkt Title Transfer Facility (TTF) an.

- (3) Nach den Schäden an der Pipeline Nord Stream 1, die im September 2022 wahrscheinlich durch einen Sabotageakt verursacht wurden, besteht keine Aussicht, dass die Gaslieferungen aus Russland in die Union in naher Zukunft wieder das Vorkriegsniveau erreichen. Die europäischen Verbraucher und Unternehmen sind nach wie vor dem offenkundigen Risiko weiterer Phasen wirtschaftlich schädlicher Gaspreisspitzen ausgesetzt. Unvorhersehbare Ereignisse wie Unfälle oder Sabotageakte an Pipelines, die die Gaslieferungen nach Europa stören oder die Nachfrage drastisch erhöhen, können die Versorgungssicherheit gefährden. Spannungen und Nervosität auf den Märkten, die durch die Angst vor einer plötzlichen Gasknappheit ausgelöst werden, werden wahrscheinlich über diesen Winter hinaus und bis ins nächste Jahr hinein andauern, da die Anpassung an die Angebotsschocks und der Aufbau neuer Lieferbeziehungen und Infrastrukturen voraussichtlich mindestens ein Jahr dauern werden.
- (4) Obwohl mit anderen virtuellen Handelpunkten (VHP) verbundene Derivate existieren, wird die Title Transfer Facility (TTF) in den Niederlanden gemeinhin als der Standardpreisindikator auf den europäischen Gasmärkten angesehen. Dies erklärt sich aus der in der Regel hohen Liquidität, die auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem die geografische Lage der TTF, die es ihr vor Beginn des Krieges ermöglichte, Erdgas aus mehreren Quellen zu beziehen, darunter auch erhebliche Mengen aus Russland. Daher wird der TTF-Preis häufig als Referenzpreis in Preisformeln für Gaslieferverträge sowie als Preisbasis für Sicherungs-/Derivatgeschäfte in der gesamten Union verwendet, auch an Hubs, die nicht direkt mit der TTF verbunden sind. Marktdaten zufolge entfielen in den ersten acht Monaten des Jahres 2022 rund 80 % des in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich gehandelten Erdgases auf den TTF-Hub.

(5) Die tiefgreifenden Veränderungen auf den EU-Energiemärkten seit Februar 2022 wirkten sich jedoch auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der traditionellen Preisbildungsmechanismen auf dem Gasgroßhandelsmarkt aus, insbesondere auf den TTF-Referenzwert. Obwohl die TTF in der Vergangenheit ein guter Indikator für die Gaspreise in anderen Regionen Europas war, hat sie sich seit April 2022 von den Preisen an anderen Hubs und Handelsplätzen in Europa sowie von den durch Preismeldestellen vorgenommenen Preisbewertungen für LNG-Importe entkoppelt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Gasnetz Nordwesteuropas sowohl bei der Fernleitung (West-Ost) als auch bei den LNG-Regasifizierungskapazitäten besondere infrastrukturelle Beschränkungen aufweist. Diese Beschränkungen waren teilweise die Ursache für den allgemeinen Anstieg der Gaspreise seit Beginn der Krise in Europa infolge der Instrumentalisierung von Energie als Waffe durch Russland. Der ungewöhnlich große Spread zwischen der TTF und anderen regionalen Hubs im August 2022 deutet darauf hin, dass die TTF unter den derzeitigen besonderen Marktbedingungen möglicherweise kein guter Indikator für die Lage auf den Märkten außerhalb von Nordwesteuropa mit seinen Infrastrukturzwängen ist. In Phasen der Gasknappheit auf dem nordwesteuropäischen Markt könnten auf anderen regionalen Märkten außerhalb Nordwesteuropas günstigere Marktbedingungen vorliegen, und diese Märkte könnten daher durch die Vertragsindexierung an die TTF unangemessen beeinträchtigt werden. Auch wenn die TTF ihr Ziel, Angebot und Nachfrage in Nordwesteuropa auszugleichen, immer noch erfüllt, müssen deshalb Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen von ungewöhnlichen Phasen überhöhter Preise der TTF auf andere regionale Märkte in der EU zu begrenzen. Defizite bei der Preisbildung können in geringerem Maße auch bei anderen Hubs bestehen.

- (6) Zur Lösung der Probleme mit den derzeitigen Preisbildungsmechanismen stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Eine Möglichkeit für europäische Unternehmen, die von den jüngsten Marktstörungen und den Defiziten des Preisbildungssystems betroffen sind, besteht darin, die bestehenden TTF-basierten Verträge nachzuverhandeln. Da an TTF-Futures gekoppelte Preisreferenzen eine andere Relevanz haben als in der Vergangenheit und nicht unbedingt repräsentativ für die Lage auf dem Gasmarkt außerhalb Nordwesteuropas sind, können bestimmte Käufer versuchen, die derzeitigen Probleme bei der Preisbildung und dem TTF-Referenzwert durch eine Neuverhandlung mit ihren Vertragspartnern entweder nach den ausdrücklichen Vertragsbedingungen oder nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts zu lösen.
- (7) In diesem Sinne können Gas importierende Unternehmen oder Mitgliedstaaten, die in ihrem Namen handeln, auf internationale Partner zugehen, um bestehende Lieferverträge nachzuverhandeln oder neue Lieferverträge mit angemesseneren, an die aktuelle Volatilität angepassten Preisformeln zu vereinbaren. Eine koordinierte Beschaffung über das mit der Verordnung (EU) [XXXX/2022] eingerichtete IT-Tool kann Möglichkeiten bieten, den Preis von Energieimporten zu senken, wodurch wiederum die Notwendigkeit von Marktinterventionen verringert wird.
- (8) Zudem enthält die Richtlinie 2014/65/EU bereits einige Schutzvorkehrungen zur Begrenzung von Phasen extremer Volatilität, z. B. durch die Anforderung, dass geregelte Märkte zu diesem Zweck sogenannte kurzfristige Notfallsicherungen („circuit breakers“) einrichten müssen, die extreme Preisanstiege für bestimmte Stunden begrenzen. Der mit den Artikeln 15 bis 17 der Verordnung (EU) [XXXX/2022] des Rates eingeführte Mechanismus zur Begrenzung der Tagesvolatilität trägt dazu bei, eine extreme Preisvolatilität an den Märkten für Energierivate innerhalb eines Tages zu begrenzen. Diese Mechanismen funktionieren jedoch nur kurzfristig und sind nicht dazu gedacht zu verhindern, dass die Marktpreise bestimmte übermäßig hohe Niveaus erreichen.

- (9) Die Nachfragesenkung ist ein weiteres wichtiges Element, um das Problem extremer Preisspitzen zu bewältigen. Eine Verringerung der Nachfrage nach Gas und Strom kann sich dämpfend auf die Marktpreise auswirken und somit dazu beitragen, die Probleme mit ungewöhnlich hohen Gaspreisen abzumildern. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Oktober 2022 sicherstellen, dass die Aktivierung des Mechanismus nicht zu einem Anstieg des Gasverbrauchs führt.
- (9a) Im Sommer 2022 haben die Bemühungen staatlich subventionierter Einrichtungen, Gas für Speicherzwecke zu kaufen, ohne den Auswirkungen unkoordinierter Einkäufe auf die Preise Rechnung zu tragen, zu einem Anstieg der Preis-Referenzwerte und insbesondere der TTF-Preise geführt. Daher ist gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, die staatlich finanzierte Einrichtungen für den Einkauf von Gas zur Auffüllung unterirdischer Speicheranlagen nutzen, wichtig, um künftig extreme Preisspitzen zu vermeiden. Die Anwendung des mit der Verordnung XXXX/2022 eingeführten Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung kann eine wichtige Rolle dabei spielen, Phasen exzessiver Gaspreise in diesem Kontext zu begrenzen.
- (10) Es stehen somit zwar bereits Maßnahmen zur Verfügung, um einige der Faktoren anzugehen, die zu den Problemen bei der Preisbildung auf den Gasmärkten führen, doch gewährleisten diese Maßnahmen keine sofortige und ausreichend sichere Lösung für die derzeitigen Probleme.
- (11) Daher ist es erforderlich, einen befristeten Marktkorrekturmechanismus für Erdgastransaktionen auf den wichtigsten Märkten für TTF-Derivate und Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, mit Laufzeiten zwischen einem Monat und einem Jahr (Month-Ahead und Year-Ahead) einzurichten, um mit sofortiger Wirkung Phasen übermäßig hoher Gaspreise zu verhindern.

- (12) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Oktober 2022 wurde die Kommission ersucht, dringend einen Vorschlag für einen befristeten dynamischen Preiskorridor für Erdgasgeschäfte vorzulegen, wobei den Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen ist, die in Artikel 23 Absatz 2 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte vom 18. Oktober 2022 genannt sind.
- (13) Die folgenden Schutzvorkehrungen sollten einerseits bei der Gestaltung des Marktkorrekturmechanismus berücksichtigt werden und andererseits genutzt werden, um sicherzustellen, dass eine mögliche Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus beendet wird, wenn die Bedingungen für seine Aktivierung nicht mehr gegeben sind oder wenn unbeabsichtigte Marktstörungen auftreten: Er sollte bei Erdgastransaktionen an dem von Gasunie Transport Services B.V. betriebenen virtuellen Handelpunkt TTF zur Anwendung kommen; andere Gashandelpunkte in der Union können über einen dynamischen Preiskorridor an den korrigierten TTF-Spotpreis gekoppelt werden; er sollte den außerbörslichen Gashandel unberührt lassen, die Gasversorgungssicherheit der Union nicht gefährden, von den Fortschritten bei der Verwirklichung des Gaseinsparziels abhängen, nicht zu einem Gesamtanstieg des Gasverbrauchs führen, so konzipiert sein, dass marktisierte Gasflüsse innerhalb der EU nicht verhindert werden, die Stabilität und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte für Energierivate nicht beeinträchtigen und den Gasmarktpreisen auf den verschiedenen organisierten Märkten in der Union Rechnung tragen.
- (14) Damit erhebliche Marktstörungen und Unterbrechungen von Lieferverträgen vermieden werden, die zu schwerwiegenden Risiken für die Versorgungssicherheit führen könnten, sollte der Marktkorrekturmechanismus so konzipiert sein, dass er zwei grundlegende Kriterien erfüllt, nämlich dass er als wirksames Instrument gegen Phasen außergewöhnlich hoher Gaspreise wirkt und nur dann aktiviert wird, wenn die Preise im Vergleich zu den Preisen auf den Weltmärkten ein außergewöhnlich hohes Niveau erreichen.

- (15) Die Intervention im Rahmen des Marktkorrekturmechanismus sollte sich auf die Behebung der wichtigsten Defizite bei der Preisbildung beschränken. Der TTF-Month-Ahead-Abrechnungspreis für Derivate ist der in der gesamten EU mit Abstand am häufigsten verwendete Referenzwert in Gaslieferverträgen, gefolgt von Laufzeiten von zwei Monaten und einem Jahr (Two-Month-Ahead und Year-Ahead). Die Verlagerung des Handels zu Derivaten, die mit anderen VHP verbunden sind, könnte jedoch zu Verzerrungen auf den Energie- oder Finanzmärkten der EU führen, etwa durch Arbitrage zwischen korrigierten und nicht korrigierten Derivaten mit negativen Auswirkungen auf die Verbraucher. Derivate, die mit allen VHP in der Union verbunden sind, sollten daher grundsätzlich in den Marktkorrekturmechanismus aufgenommen werden. Die Anwendung des Mechanismus auf Derivate, die mit anderen VHP als den TTF verbunden sind, erweist sich jedoch als komplex und erfordert zusätzliche fachliche Vorbereitungen. Da dringend ein Marktkorrekturmechanismus für das wichtigste Derivat (TTF) eingeführt werden muss, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Wege eines Durchführungsrechtsakts die technischen Einzelheiten der Anwendung des Marktkorrekturmechanismus auf Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, sowie die mit anderen VHP verbundenen Derivate, die aufgrund vorab festgelegter Kriterien möglicherweise vom Marktkorrekturmechanismus ausgenommen werden, festzulegen.
- (16) Die Einführung des Marktkorrekturmechanismus sollte ein klares Signal an den Markt aussenden, dass die EU keine überhöhten Preise akzeptieren wird, die sich aus einer unvollkommenen Preisbildung ergeben. Sie sollte den Marktteilnehmern auch Gewissheit in Bezug auf verlässliche Obergrenzen für den Gashandel bieten und kann – sowohl für Unternehmen als auch für Privathaushalte – erhebliche wirtschaftliche Einsparungen bringen, da sie Phasen überhöhter Energiepreise weniger stark ausgesetzt sein werden.

- (17) Mit dem Mechanismus sollte eine dynamische Sicherheitsobergrenze für den Preis von Month-Ahead- bis Year-Ahead-Derivaten eingeführt werden. Die dynamische Obergrenze sollte aktiviert werden, wenn der Preis der Derivate ein vorab festgelegtes Niveau erreicht und der Preisanstieg nicht einem ähnlichen Preisanstieg auf regionaler Ebene oder auf dem Weltmarkt entspricht.
- (17a) Eine dynamische Sicherheitsobergrenze sollte daher sicherstellen, dass Handelsaufträge, die erheblich über den LNG-Preisen in anderen Regionen der Welt liegen würden, nicht angenommen werden. Angemessene Referenzwerte sollten verwendet werden, um einen Referenzpreis festzulegen, der die globalen Preistrends für LNG widerspiegelt. Der Referenzpreis sollte auf LNG-Preisbewertungen beruhen, die für die europäischen Marktbedingungen repräsentativ sind, und – aufgrund der besonderen Bedeutung des Vereinigten Königreichs und Asiens als Wettbewerber auf dem globalen LNG-Markt – auch auf einem angemessenen Referenzwert für die Regionen Vereinigtes Königreich und Asien. Im Gegensatz zu Pipelinegas wird LNG weltweit gehandelt. Daher spiegeln LNG-Preise die Entwicklungen der Gaspreise auf globaler Ebene besser wider und können als Referenzwert für die Beurteilung dienen, ob die Preisniveaus an kontinentalen Hubs ungewöhnlich stark von den internationalen Preisen abweichen.

(17aa) Die Stichproben der berücksichtigten LNG-Preise sollten groß genug sein, um auch dann aussagekräftig zu sein, wenn ein bestimmter LNG-Preis an einem bestimmten Tag nicht verfügbar sein sollte. Im Hinblick auf die Zusammenstellung eines repräsentativen Korbs europäischer und internationaler Preise und um sicherzustellen, dass die Einrichtungen, die die Preisinformationen bereitstellen, den einschlägigen EU-Vorschriften unterliegen, sollten die Preisbewertungen von Meldestellen ausgewählt werden, die in dem mit der Verordnung (EU) 2016/1011 eingerichteten Register der Referenzwerte aufgeführt sind. Da rechtzeitige Informationen von größter Bedeutung für den dynamischen Marktkorrekturmekanismus sind, sollten nur Preisinformationen von Einrichtungen, die Angaben zum Veröffentlichungstag bereitstellen, berücksichtigt werden. Damit die ACER ihre Marktüberwachungsaufgaben gemäß dieser Verordnung wahrnehmen kann, und damit der Referenzpreis rechtzeitig berechnet wird, müssen die Meldestellen, die Preisbewertungen veröffentlichen, verpflichtet werden, der ACER die Bewertungen bis spätestens 21:00 Uhr MEZ bereitzustellen, sofern sie verfügbar sind, damit die ACER noch vor Ende des Tages einen Referenzpreis veröffentlichen kann; während diese Meldepflichten nur bestehende Daten betreffen und keinen wesentlichen zusätzlichen Aufwand für die Meldestellen verursachen und außerdem in den Vorschriften über die Energie- und Finanzmärkte häufig vorkommen, sollte die ACER eine vertrauliche Behandlung der erhaltenen Informationen sicherstellen, die Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den Informationen schützen und sie ausschließlich für Regulierungszwecke nutzen. Die ACER sollte Leitlinien zu dem Format erteilen können, in dem die einschlägigen Daten bereitzustellen sind.

(17ab) Aufgrund der hohen Volatilität ist es angebracht, auch Front-Month-Derivate im Zusammenhang mit dem britischen National Balancing Point (im Folgenden „NBP“) aufzunehmen. Die von der ACER gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) XXXX/2022 vorgenommene tägliche Preisbewertung sollte Teil des Korbs von LNG-Preisbewertungen sein.

(17b) Auch wenn die für den Referenzpreis berücksichtigten Referenzwerte ein guter Indikator für die globalen LNG-Preistrends sind, so können sie nicht einfach an die Stelle der Preise für Derivate treten. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der Referenzpreis die Preise an anderen Standorten als der TTF und an anderen VHP in der Union widerspiegelt. So berücksichtigen sie beispielsweise nicht die Kosten im Zusammenhang mit möglichen Infrastrukturengässen, die entstehen, wenn das Gas vom LNG-Terminal zum Standort des TTF-Hubs verbracht wird. Die TTF-Preise sind daher in der Regel höher als die Preise, die für den Referenzpreis berücksichtigt werden. Der Unterschied betrug zwischen Juni und August 2022 durchschnittlich etwa 35 EUR/MWh. Darüber hinaus ist es von größter Bedeutung für die Versorgungssicherheit, dass der korrigierte TTF-Derivate-Preis auf einem ausreichend hohen Niveau festgesetzt wird, um weiter LNG-Einfuhren aus anderen Regionen der Welt anzuziehen. Daher sollte für die Berechnung des korrigierten TTF-Derivate-Preises ein Aufschlag für die Versorgungssicherheit auf den Referenzpreis angerechnet werden. Die Formel für die Sicherheitsobergrenze sollte gänzlich dynamisch sein und auf einem sich dynamisch entwickelnden Preiskorb, der die Weltmarktpreise widerspiegelt, beruhen und eine gewisse Sicherheitsmarge vorsehen, um sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird. Die dynamische Sicherheitsobergrenze kann täglich je nach Entwicklung der im Korb enthaltenen Weltmarktpreise variieren.

(17c) Die Sicherheitsobergrenze sollte nicht statisch sein, sondern dynamisch und täglich angepasst werden. Die Veröffentlichung eines täglichen Abrechnungspreises ermöglicht es, die Obergrenze im Einklang mit den Entwicklungen am LNG-Markt zu halten und den Prozess der Preisbildung an den Börsen aufrechtzuerhalten sowie mögliche Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Derivatemärkte abzumildern. Eine dynamische Gestaltung der Sicherheitsobergrenze wird außerdem die Risiken für die zentralen Gegenparteien verringern und die Auswirkungen auf die Teilnehmer an Terminmärkten, wie Clearing-Mitglieder und ihre Kunden, begrenzen. Die Sicherheitsobergrenze sollte Marktpreise, die unter einem bestimmten Grenzwert liegen, nicht korrigieren.

(18) Um jegliches Risiko zu vermeiden, dass eine dynamische Gebotsobergrenze für den Preis der Month-Ahead- bis Year-Ahead-Derivate zu einem rechtswidrigen abgestimmten Verhalten zwischen Erdgaslieferanten oder - händlern führt, sollten die Finanzregulierungsbehörden, die ACER und die Wettbewerbsbehörden die Gas- und Energiederivatemärkte während der Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus besonders aufmerksam beobachten.

- (19) Der Marktkorrekturmechanismus sollte befristet sein und nur aktiviert werden, um Phasen außergewöhnlich hoher Erdgaspreise zu begrenzen, die keinen Zusammenhang mit den Preisen an anderen Gasbörsen aufweisen. Daher sollten für die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus zwei kumulative Bedingungen erfüllt sein.
- (20) Der Marktkorrekturmechanismus sollte nur aktiviert werden, wenn die Abrechnungspreise von Front-Month-Derivaten ein zuvor festgelegtes außergewöhnlich hohes Niveau erreichen, um sicherzustellen, dass der Mechanismus Marktdefizite korrigiert, aber keine erheblichen Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage oder die normale Preisbildung hat. Wenn die Obergrenze nicht hoch genug angesetzt ist, könnte sie Marktteilnehmer daran hindern, ihre Risiken wirksam abzusichern, da die Bildung zuverlässiger Preise für Produkte mit einem Liefertermin in der Zukunft und das Funktionieren der Derivatmärkte beeinträchtigt werden könnten. Sollte der Mechanismus ausgelöst werden, um die Preise künstlich zu senken, anstatt Marktstörungen zu korrigieren, so hätte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Marktteilnehmer, einschließlich Energieunternehmen, die unter Umständen mit Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Nachschussforderungen und Liquiditätsengpässen konfrontiert werden könnten, was zu Ausfällen führen könnte. Einige Markakteure – insbesondere kleinere – könnten daran gehindert werden, ihre Positionen abzusichern, was die Volatilität an den Spotmärkten weiter verschärft und möglicherweise zu noch höheren Preisanstiegen führt. Angesichts der erheblichen Handelsvolumen würde eine solche Entwicklung ein konkretes Risiko für die Wirtschaft bedeuten, das durch die Ausgestaltung der Maßnahme verhindert werden sollte. Frühere Erfahrungen, etwa der im August 2022 festgestellte außergewöhnliche Preisanstieg, sollten daher zur Festlegung der Preisniveaus, bei denen ein Marktkorrekturmechanismus ausgelöst werden sollte, herangezogen werden. Aus den verfügbaren Daten geht hervor, dass die Front-Month-Preise für TTF-Derivate im Sommer 2022 Werte von über 180 EUR/MWh erreichten. Ziel des Marktkorrekturmechanismus sollte es sein, ein ungewöhnlich hohes Preisniveau, wie es im vergangenen Sommer erreicht wurde, zu verhindern.

(21) Darüber hinaus sollte der Marktkorrekturmecanismus nur dann aktiviert werden, wenn die TTF-Preise ein Niveau erreichen, das im Vergleich zu den LNG-Preisen, die die Weltmarktentwicklung widerspiegeln, erheblich höher und ungewöhnlich hoch ist. Wenn die Preise auf den Weltmärkten im gleichen Tempo und auf das gleiche Niveau steigen wie die TTF-Preise, könnte die Aktivierung des Marktkorrekturmecanismus die Beschaffung von Lieferungen auf den Weltmärkten behindern, was zu Risiken für die Versorgungssicherheit führen kann. Daher sollte der Marktkorrekturmecanismus nur in Situationen ausgelöst werden, in denen die TTF-Preise erheblich und über einen längeren Zeitraum höher sind als die Preise auf den Weltmärkten. Ebenso sollte, wenn der Unterschied zu den TTF-Preisen sich verringert oder wegfällt, der Mechanismus deaktiviert werden, um jegliches Risiko für die Versorgungssicherheit zu vermeiden.

(24) Damit der Mechanismus uneingeschränkt mit der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und den darin festgelegten Zielen für die Nachfragesenkung vereinbar ist, sollte die Kommission seine Aktivierung aussetzen können, wenn er sich negativ auf die Fortschritte bei der Umsetzung des Gasparziels gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung auswirkt oder wenn er zu einem allgemeinen Anstieg des Gasverbrauchs um 15 % in einem Monat oder um 10 % in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Vergleich zum jeweiligen Gasverbrauch in vergleichbaren Monaten in den Vorjahren führt. Um regionale oder unionsweite Schwankungen aufgrund von Saisonabhängigkeit, Wetterveränderungen oder anderen Faktoren wie der COVID-Krise zu korrigieren, sollte der Gasverbrauch im Einklang mit dem Ansatz gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung übermittelten Daten über den Gasverbrauch und die Nachfragesenkung mit dem Verbrauch in den fünf Jahren vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verglichen werden. Die dämpfende Wirkung, die der Marktkorrekturmechanismus auf die Erdgaspreise haben kann, sollte nicht zu einem künstlichen Anreiz für einen höheren Erdgasverbrauch in der EU führen, der die notwendigen Anstrengungen zur Verringerung der Erdgasnachfrage im Einklang mit den Nachfragereduktionszielen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/1854 untergräbt. Die Kommission sollte sicherstellen, dass durch die Aktivierung des Mechanismus die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer Energieeinsparziele nicht verlangsamt werden.

- (26) Je nach Interventionsebene kann der Marktkorrekturmechanismus finanzielle, vertragliche oder Versorgungssicherheitsrisiken mit sich bringen. Wie hoch das Risiko ist, hängt davon ab, wie oft der Mechanismus aktiviert wird und daher das normale Funktionieren des Marktes beeinträchtigen kann. Je niedriger die Interventionsschwelle, desto häufiger wird der Mechanismus ausgelöst, und umso wahrscheinlicher tritt das Risiko ein. Daher sollte die Aktivierung des Mechanismus von anormalen und außerordentlich hohen TTF-Month-Ahead-Preisen abhängig gemacht werden, aber gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Mechanismus ein wirksames Instrument gegen Phasen übermäßig hoher Preise ist, die nicht die internationalen Marktentwicklungen widerspiegeln.
- (27) Es ist wichtig, dass der Mechanismus so ausgestaltet ist, dass nicht das grundlegende vertragliche Gleichgewicht von Gaslieferverträgen verändert, sondern vielmehr auf Fälle anormalen Marktverhaltens reagiert wird. Wenn die Auslöser für die Intervention so festgelegt sind, dass bestehende Probleme bei der Preisbildung behoben werden, und nicht dazu dienen, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu beeinträchtigen, kann das Risiko, dass das vertragliche Gleichgewicht bestehender Verträge durch den Mechanismus oder seine Aktivierung verändert wird, minimiert werden.
- (28) Um sicherzustellen, dass der Marktkorrekturmechanismus unverzüglich greift, sollte die dynamische Gebotsobergrenze sofort und automatisch aktiviert werden, ohne dass hierfür ein Beschluss der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „ACER“) oder der Kommission erforderlich ist.
- (28a) Damit etwaige Probleme, die sich aus der Aktivierung ergeben, frühzeitig erkannt werden, sollte die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) und die ACER beauftragen, einen Bericht über mögliche negative Auswirkungen des Mechanismus auf die Finanz- und Energiemarkte und die Versorgungssicherheit vorzulegen.

(29) Die ACER sollte kontinuierlich überwachen, ob die Bedingungen für die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus erfüllt sind. Die ACER eignet sich für eine solche Überwachung am besten, da die Agentur einen unionsweiten Überblick über die Gasmärkte hat, über das erforderliche Fachwissen über das Funktionieren der Gasmärkte verfügt und es nach EU-Recht bereits ihre Aufgabe ist, den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten zu überwachen. Die ACER sollte daher die Entwicklung des TTF-Front-Month-Abrechnungspreises überwachen und ihn mit dem Referenzpreis vergleichen, der sich aus dem Durchschnittspreis von LNG-Preisbewertungen an europäischen Handelpunkten ergibt, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierung bzw. Deaktivierung des Marktkorrekturmechanismus erfüllt sind. Sobald die Bedingungen für die Aktivierung erfüllt sind, sollte die ACER auf ihrer Website unverzüglich eine Mitteilung veröffentlichen, in der sie darüber unterrichtet, dass die auslösenden Bedingungen für die Aktivierung des Mechanismus erfüllt sind. Am folgenden Tag sollten Betreiber geregelter Märkte keine Aufträge annehmen, die über der dynamischen Gebotsobergrenze liegen, und Teilnehmer am TTF-Derivatemarkt sollte keine derartigen Aufträge abgeben. Betreiber geregelter Märkte und Teilnehmer am TTF-Derivatemarkt sollten die Website der ACER überwachen, auf der der tägliche Referenzpreis veröffentlicht werden sollte. Für Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, sollte eine ähnliche dynamische Gebotsobergrenze gemäß den im Durchführungsrechtsakt über die Anwendung auf diese Derivate festgelegten Bedingungen gelten.

- (30) Die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus kann unerwünschte und unvorhersehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, einschließlich Risiken für die Versorgungssicherheit und die finanzielle Stabilität. Um im Falle unbeabsichtigter Marktstörungen eine rasche Reaktion zu gewährleisten, sollten – auf der Grundlage objektiver Kriterien – wirksame Schutzvorkehrungen vorgesehen werden, damit der Mechanismus jederzeit ausgesetzt werden kann. Falls die ACER-Überwachung konkrete Hinweise darauf ergibt, dass ein Marktkorrekturereignis unmittelbar bevorsteht, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die ESMA, die ACER und gegebenenfalls ENTSOG und die Koordinierungsgruppe „Gas“ um eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines möglichen Marktkorrekturereignisses auf die Versorgungssicherheit, die Gasflüsse in der EU und die finanzielle Stabilität zu ersuchen, damit die Kommission die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus durch die ACER erforderlichenfalls rasch aussetzen kann.
- (31) Abgesehen von der täglichen Überprüfung, ob die Anforderungen an die dynamische Gebotsobergrenze noch bestehen, sollten noch weitere Schutzvorkehrungen vorgesehen werden, um unbeabsichtigte Marktstörungen zu vermeiden.
- (32) Die dynamische Gebotsobergrenze sollte sich nicht auf außerbörsliche („OTC“) Geschäfte auswirken, da ihre Einbeziehung ernste Überwachungsprobleme mit sich bringen und auch zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen könnte. Es sollte jedoch ein Überprüfungsmechanismus angewandt werden, um zu bewerten, ob der Ausschluss von OTC-Geschäften zu erheblichen Verlagerungen des Handels mit Derivaten auf OTC-Märkte führen könnte, was die Stabilität der Finanz- oder Energiemarkte gefährden würde.
- (33) Der Marktkorrekturmechanismus sollte automatisch deaktiviert werden, wenn die Lage auf dem Erdgasmarkt seine Anwendung nicht länger rechtfertigt. Wenn keine Marktstörungen auftreten, sollte der Mechanismus erst nach einer bestimmten Frist deaktiviert werden, um häufige Aktivierungen und Deaktivierungen zu vermeiden. Der Marktkorrekturmechanismus sollte daher nach zwanzig Tagen automatisch deaktiviert werden, wenn die dynamische Gebotsobergrenze für einen bestimmten Zeitraum bei 180 EUR liegt. Was die Aktivierung betrifft, so sollte die Deaktivierung des Mechanismus keine Bewertung durch die ACER oder die Kommission erfordern, sondern automatisch erfolgen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

- (33a) Sollte es zu erheblichen Verringerungen der Gaslieferungen und zu einer Situation kommen, in der die Gasversorgung nicht ausreicht, um die verbleibende Gasnachfrage zu decken, so kann die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 auf Antrag eines Mitgliedstaats, der einen Notfall ausgerufen hat, einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausrufen, und muss sie einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausrufen, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten einen Notfall ausgerufen haben. Um zu verhindern, dass die fortgesetzte Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führt, sollte der Mechanismus automatisch deaktiviert werden, wenn die Kommission einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausgerufen hat.
- (34) Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Marktkorrekturmechanismus ein wirksames Instrument zur – auf objektiven Kriterien beruhenden – sofortigen und jederzeitigen Aussetzung der dynamischen Sicherheitsobergrenze umfasst für den Fall, dass er zu schwerwiegenden Marktstörungen führt, die die Versorgungssicherheit und die Gasflüsse innerhalb der EU beeinträchtigen.
- (35) Da es wichtig ist, alle Schutzvorkehrungen, die bei der Bewertung einer möglichen Aussetzung des Marktkorrekturmechanismus zu berücksichtigen sind, gründlich zu bewerten, sollte der Marktkorrekturmechanismus durch einen Beschluss der Kommission ausgesetzt werden. Beim Erlass des Beschlusses, der unverzüglich erfolgen sollte, sollte die Kommission insbesondere bewerten, ob die weitere Anwendung der dynamischen Gebotsobergrenze die Versorgungssicherheit der Union gefährdet, mit ausreichenden Anstrengungen zur Nachfragereduzierung einhergeht, marktbasierter Gasflüsse innerhalb der Union verhindert, sich negativ auf die Märkte für Energierivate auswirkt, den Gasmarktpreisen an den verschiedenen organisierten Märkten in der Union Rechnung trägt oder bestehende Gaslieferverträge negativ beeinflussen könnte. In solchen Fällen sollte die Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses einen Beschluss zur Aussetzung des Marktkorrekturmechanismus fassen. Angesichts der Notwendigkeit, rasch zu reagieren, sollte sie nicht verpflichtet sein, gemäß einem Komitologieverfahren tätig zu werden.

(36) Der Marktkorrekturmechanismus sollte die Gasversorgungssicherheit der Union nicht dadurch gefährden, dass Preissignale eingeschränkt werden, die für notwendige Gaslieferungen und für Gasflüsse innerhalb der EU wesentlich sind. Denn Gasanbieter könnten Lieferungen tatsächlich zurückhalten, wenn der Marktkorrekturmechanismus aktiviert wird, um die Gewinne durch den Verkauf unmittelbar nach der Deaktivierung der Obergrenzen zu maximieren. Falls der Mechanismus zu solchen Risiken für die Gasversorgungssicherheit der Union führen würde, aber kein regionaler oder unionsweiter Notfall ausgerufen wird, sollte die Kommission den Mechanismus unverzüglich aussetzen. Die bei der Bewertung der Versorgungssicherheitsrisiken zu berücksichtigenden Elemente sollten eine potenziell erhebliche Abweichung eines der Bestandteile des Referenzpreises gemäß Artikel 2 Absatz 2 vom historischen Trend und einen erheblichen Rückgang der vierteljährlichen LNG-Einfuhren in die Union im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres umfassen.

(36a) Da uneingeschränkte grenzüberschreitende Gasflüsse zwischen Mitgliedstaaten ein Schlüsselement der Versorgungssicherheit in der Union sind, sollte die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus ebenfalls ausgesetzt werden, wenn er grenzüberschreitende Gasflüsse innerhalb des Binnenmarkts unangemessen einschränkt, weil dies die Gasversorgungssicherheit der Union gefährden würde.

(37) Der Marktkorrekturmechanismus sollte nicht dazu führen, dass die Rolle, die Preissignale im Gasbinnenmarkt der Union spielen, beeinträchtigt wird und marktbasierter Gasflüsse innerhalb der Union verhindert werden, da Erdgas unbedingt weiterhin dorthin fließen muss, wo es am dringendsten benötigt wird.

(38) Die Marktkorrekturmechanismen sollten das kontinuierliche ordnungsgemäße Funktionieren der Energiederivatemärkte nicht unnötig gefährden. Diese Märkte spielen eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre Positionen gegen Risiken abzusichern, insbesondere im Hinblick auf die Preisvolatilität. Darüber hinaus können Preisinterventionen im Wege des Marktkorrekturmechanismus zu erheblichen finanziellen Verlusten für Marktteilnehmer an den Derivatemärkten führen. Angesichts der Größe des Gasmarkts in der Union können solche Verluste nicht nur die spezialisierten Derivatemärkte treffen, sondern auch erhebliche Folgewirkungen auf andere Finanzmärkte haben. Preisinterventionen können auch zu einer nachteiligen Zunahme an Nachschussforderungen aufgrund von Unsicherheit führen. Eine erhebliche Zunahme an Nachschussforderungen könnte signifikante finanzielle Verluste und Liquiditätsverluste für die Marktteilnehmer verursachen, was zu einem Ausfall eines Clearing-Mitglieds oder eines Endkunden führen könnte. Die relevanten Marktteilnehmer sollten nach Treu und Glauben handeln und die Risikomanagementverfahren, die zu einer Zunahme an Nachschussforderungen führen, nicht unangemessen ändern, insbesondere wenn diese nicht im Einklang mit den üblichen Marktverfahren stehen. Daher sollte die Kommission den Marktkorrekturmechanismus sofort aussetzen, wenn er das ordnungsgemäße Funktionieren des Derivatemarkts gefährdet, wie im Falle, dass er zu einem erheblichen Rückgang der TTF-Derivategeschäfte innerhalb der Union oder zu einer erheblichen Verlagerung von TTF-Derivategeschäften auf Handelsplätze außerhalb der EU führt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Kommission das Fachwissen einschlägiger Einrichtungen der Union berücksichtigt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ist eine unabhängige Behörde, die zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt, da sie insbesondere stabile und geordnete Finanzmärkte wie die Derivatemärkte fördert. Die Kommission sollte daher Berichte der ESMA zu diesen Aspekten berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Kommission im Einklang mit Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 25.1 des Protokolls Nr. 4 zum AEUV alle Empfehlungen der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) zur Stabilität des Finanzsystems berücksichtigen. Angesichts der Volatilität der Finanzmärkte und der potenziell großen Auswirkungen von Marktinterventionen in diesen Märkten sollte sichergestellt werden, dass die Kommission den Marktkorrekturmechanismus rasch aussetzen kann. Der Bericht der ESMA sollte spätestens 48 Stunden nach dem Ersuchen der Kommission oder in dringenden Fällen noch am selben Tag vorgelegt werden.

- (39) Der Marktkorrekturmechanismus sollte so ausgestaltet sein, dass nur außergewöhnliche Erhöhungen der Gaspreise aufgrund von Defiziten im Preisbildungsmechanismus berücksichtigt werden, und sich nicht auf die Gültigkeit bestehender Gaslieferverträge auswirken. Stellt die ACER oder die Kommission jedoch fest, dass sich die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus negativ auf bestehende Lieferverträge auswirkt, so sollte die Kommission ihn aussetzen.
- (40) Bei der Ausgestaltung und den Möglichkeiten zur Aussetzung des Mechanismus sollte berücksichtigt werden, dass Erdgashändler den Erdgashandel in Regionen außerhalb der Union verlagern können, wodurch die Wirksamkeit des Marktkorrekturmechanismus verringert wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Händler damit begännen, außerbörsliche Gashandelsgeschäfte zu tätigen, die weniger transparent sind, der aufsichtsrechtlichen Kontrolle weniger unterliegen und mit einem größeren Risiko verbunden sind, dass die Beteiligten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dies wäre auch dann der Fall, wenn Händler, deren Absicherung durch den Marktkorrekturmechanismus eingeschränkt sein könnte, Absicherungen in anderen Rechtsräumen suchen, was dazu führen würde, dass die Clearing-Gegenpartei die den Derivatepositionen zugrunde liegenden Basiswerte neu austarieren muss, um den gedeckelten Abrechnungspreis widerzuspiegeln, wodurch Nachschussforderungen ausgelöst werden.
- (41) Die ACER, die ESMA, das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden „ENTSOG“) und die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzte Koordinierungsgruppe „Gas“ sollten die Kommission bei der Überwachung des Marktkorrekturmechanismus unterstützen.

(41a) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung sollte die Kommission auch die Möglichkeit haben, die EZB zu konsultieren und deren Rat einzuholen, im Einklang mit der Aufgabe der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV, zur reibungslosen Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems beizutragen, und gemäß Artikel 25.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, die Kommission unter anderem in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union hinsichtlich der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems zu beraten und von ihr konsultiert zu werden. Der Konsultationsprozess der EZB sollte so organisiert sein, dass er erforderlichenfalls eine rasche Aussetzung des Marktkorrekturmehanismus ermöglicht.

(41b) Da die Probleme insbesondere bei der Preisbildung für TTF-Derivate in der Union dringend angegangen werden müssen, ist eine rasche Umsetzung des Marktkorrekturmehanismus von entscheidender Bedeutung. Die ESMA und die ACER sollten eine Bewertung der Auswirkungen des Marktkorrekturmehanismus („Folgenabschätzung“) durchführen, um zu analysieren, ob seine rasche Umsetzung unbeabsichtigte negative Folgen für die Finanz- oder die Energiemarkte oder die Versorgungssicherheit haben könnte. Die Folgenabschätzung sollte der Kommission bereits bis zum 1. März 2023 vorgelegt werden. Darin sollten insbesondere die Elemente analysiert werden, die für den Durchführungsrechtsakt über die Modalitäten für die Erweiterung des Marktkorrekturmehanismus auf Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, erforderlich sind, und es sollte darin geprüft werden, ob die Schlüsselemente des Marktkorrekturmehanismus angesichts der Entwicklungen auf dem Finanz- und dem Energiemarkt oder im Bereich Versorgungssicherheit noch angemessen sind. Spätestens bis zum 23. Januar 2023 veröffentlichen die ESMA und ACER einen vorläufigen Datenbericht über die Einführung des Marktkorrekturmehanismus. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Folgenabschätzung sollte die Kommission gegebenenfalls ohne ungebührliche Verzögerung eine Änderung dieser Verordnung vorschlagen, damit die Auswahl der Produkte, die unter den Marktkorrekturmehanismus fallen, angepasst werden kann.

- (42) Die Kommission kann auch auf der Grundlage der Folgenabschätzung oder nach einem Marktkorrekturereignis oder einem Aussetzungsbeschluss oder auf der Grundlage der Marktentwicklungen oder der Entwicklung der Versorgungssicherheit Änderungen dieser Verordnung vorschlagen.
- (42a) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Derivatemärkte – insbesondere in Bezug auf die Risikomanagementverfahren der zentralen Clearing-Gegenparteien – zu erhalten und die Notwendigkeit von Forderungen nach zusätzlichen Sicherheitsmargen zu minimieren, sollte es den Parteien gestattet sein, Positionen auf dem TTF-Derivatemarkt ordnungsgemäß auszugleichen oder zu verringern, wenn sie dies wünschen. Daher sollte die dynamische Gebotsobergrenze nicht für Kontrakte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, und nicht für Geschäfte gelten, bei denen Marktteilnehmer Positionen aus TTF-Derivatekontrakten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgleichen oder verringern können.
- (42b) Zentrale Clearing-Gegenparteien spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte für TTF-Derivate, indem sie das Gegenparteirisiko mindern. Die Tätigkeiten der zentralen Clearing-Gegenparteien, insbesondere beim Management von Ausfallpositionen, dürfen daher nicht durch den Marktkorrekturmechanismus behindert werden. Deshalb sollte die dynamische Gebotsobergrenze nicht für Geschäfte gelten, die im Rahmen eines von einer zentralen Clearing-Gegenpartei organisierten Ausfallmanagementprozesses durchgeführt werden.

(43) Der Marktkorrekturmechanismus ist notwendig und verhältnismäßig, um das Ziel der Korrektur übermäßig hoher TTF-Gaspreise und Preise der Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, zu erreichen. Von den indirekten Auswirkungen der Preisanstiege wie steigende Energiepreise und Inflation sind alle Mitgliedstaaten betroffen. Die Defizite im Preisbildungssystem spielen in den einzelnen Mitgliedstaaten aber eine unterschiedliche Rolle, wobei Preiserhöhungen in einigen Mitgliedstaaten (etwa in Mitteleuropa) bedeutender sind als in anderen (etwa jenen in Randlage oder mit anderen Bezugsmöglichkeiten). Um fragmentierte Maßnahmen zu vermeiden, die den integrierten Unionsmarkt für Gas spalten könnten, ist ein gemeinsames solidarisches Vorgehen erforderlich. Dies ist auch für die Versorgungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus sorgen gemeinsame Schutzvorkehrungen, die in den Mitgliedstaaten ohne Bezugsalternativen möglicherweise stärker benötigt werden als in den Mitgliedstaaten mit mehr Alternativen, für einen koordinierten Ansatz als Ausdruck der Energiesolidarität. Tatsächlich stellt der Marktkorrekturmechanismus – bei sehr unterschiedlichen finanziellen Risiken und Vorteilen für die einzelnen Mitgliedstaaten – einen solidarischen Kompromiss dar, weil alle Mitgliedstaaten bereit sind, zur Marktkorrektur beizutragen, und dieselben Preisbildungsobergrenzen akzeptieren, auch wenn sich die Defizite des Preisbildungsmechanismus unterschiedlich stark auswirken und die finanziellen Auswirkungen der Preise der Derivate auf die Wirtschaft sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Der Marktkorrekturmechanismus würde daher die Solidarität in der Union stärken, da übermäßig hohe Preise verhindert würden, die für viele Mitgliedstaaten selbst auf kurze Zeit untragbar wären. Die vorgeschlagene Maßnahme wird im Geiste der Solidarität dazu beitragen, dass Gasversorgungsunternehmen aus allen Mitgliedstaaten Gas zu angemessenen Preisen kaufen können.

(44) Aufgrund der volatilen und unvorhersehbaren Lage auf dem Erdgasmarkt zu Beginn der Wintersaison muss sichergestellt werden, dass der Marktkorrekturmechanismus so bald wie möglich angewandt werden kann, wenn die Bedingungen für seine Aktivierung erfüllt sind. Daher sollte diese Verordnung am 1. Februar in Kraft treten. Die dynamische Gebotsobergrenze sollte ab dem 15. Februar gelten. Die Verpflichtung für die ESMA und die ACER, einen vorläufigen Datenbericht vorzulegen, sollte rückwirkend ab dem 1. Januar gelten, damit die erforderlichen Informationen rechtzeitig eingeholt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**KAPITEL I – GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein befristeter Marktkorrekturmechanismus für Aufträge zum Handel mit TTF-Derivaten und Derivaten, die gemäß Artikel 5c mit anderen virtuellen Handelspunkten verbunden sind, eingeführt, um Phasen übermäßig hoher [...] Gaspreise in der Europäischen Union, [...] die nicht die Weltmarktpreise widerspiegeln, zu begrenzen. .

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 0a. „TTF-Derivat“ bezeichnet ein an einem geregelten Markt gehandeltes Warenderivat im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, dessen Basiswert eine Transaktion an dem von Gasunie Transport Services B.V. betriebenen virtuellen Handelpunkt Title Transfer Facility (TTF) ist;
- 0b. „Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind“ bezeichnet an einem geregelten Markt gehandelte Warenderivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, deren Basiswert eine Transaktion an einem virtuellen Handelpunkt für Gas in der Union ist;
- 0c. „virtueller Handelpunkt (VHP)“ einen nicht-physischen Handelpunkt innerhalb eines Einspeise-/Ausspeisesystems, an dem Gase zwischen einem Verkäufer und einem Käufer ausgetauscht werden, ohne dass Fernleitungs- oder Verteilungskapazitäten gebucht werden müssen;

1. „TTF-Front-Month-Derivat“ bezeichnet ein TTF-Derivat, das unter den Derivaten mit einer Laufzeit von einem Monat, die an einem bestimmten geregelten Markt gehandelt werden, das nächstliegende Fälligkeitsdatum hat;
- 1a. „TTF-Front-Year-Derivat“ bezeichnet ein TTF-Derivat, das unter den Derivaten mit einer Laufzeit von zwölf Monaten, die an einem bestimmten geregelten Markt gehandelt werden, das nächstliegende Fälligkeitsdatum hat;
2. „Referenzpreis“ bezeichnet, soweit verfügbar, den täglichen Durchschnittspreis des Preises
 - der LNG-Preisbewertung[...] „Northwest Europe Marker“, definiert als der Tagesdurchschnitt des von Platts Benchmark B.V., Niederlande, verwalteten „Daily Spot Northwest Europe Marker (NWE)“ und des von Argus Benchmark Administration B.V., Niederlande, verwalteten „Northwest Europe des – half-month 2“, mit einer Umrechnung von LNG-Preisbewertungen in US-Dollar (USD) pro Million britischer Thermaleinheiten (MMBtu) in EUR pro MWh auf der Grundlage des Euro-Wechselkurses der Europäischen Zentralbank und eines Umrechnungskurses von 1 MMBtu zu 0,293071 Kilowattstunden;
 - der LNG-Preisbewertung „Mediterranean Marker“, definiert als der Tagesdurchschnitt des von Platts Benchmark B.V., Niederlande, verwalteten „Daily Spot Mediterranean Marker (MED)“ und des Tagesdurchschnitts der von Argus Benchmark Administration B.V., Niederlande, verwalteten „Iberian peninsula des – half-month 2“, „Italy des – half-month 2“ und „Greece des – half-month 2“, mit einer Umrechnung von LNG-Preisbewertungen in US-Dollar (USD) pro Million britischer Thermaleinheiten (MMBtu) in EUR pro MWh auf der Grundlage des Euro-Wechselkurses der Europäischen Zentralbank und eines Umrechnungskurses von 1 MMBtu zu 0,293071 Kilowattstunden;

- der LNG-Preisbewertung „Northeast Asia Marker“, definiert als der Tagesdurchschnitt des von Platts Benchmark B.V., Niederlande, verwalteten „LNG Japan/Korea DES 2 Half-Month“ und des von Argus Benchmark Administration B.V., Niederlande, verwalteten „Northeast Asia des (ANEA) – half-month 2“, mit einer Umrechnung von LNG-Preisbewertungen in US-Dollar (USD) pro Million britischer Thermaleinheiten (MMBtu) in EUR pro MWh auf der Grundlage des Euro-Wechselkurses der Europäischen Zentralbank und eines Umrechnungskurses von 1 MMBtu zu 0,293071 Kilowattstunden;
 - des von ICE Futures Europa, Vereinigtes Königreich, veröffentlichten Abrechnungspreises für NBP-Front-Month-Derivate, mit einer Umrechnung von Sterling-Pence pro Therm in EUR pro MWh auf der Grundlage des Euro-Wechselkurses der Europäischen Zentralbank und eines Umrechnungskurses von 1 Therm zu 29,3071 Kilowattstunden;
 - des Preises, der aus der von der ACER gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) [XXXX/2022] des Rates durchgeführten täglichen Preisbewertung hervorgeht;[...]
3. „geregelter Markt“ bezeichnet einen „geregelten Markt“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
 4. „Betreiber eines geregelten Marktes“ bezeichnet einen Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU.

KAPITEL II – MARKTKORREKTURMECHANISMUS

Artikel 3

Preisüberwachung

- (0) Die ACER überwacht ständig die Entwicklung des Referenzpreises, des Abrechnungspreises für TTF-Front-Month-Derivate und des Abrechnungspreises für Front-Month-Derivate für Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind. Zu diesem Zweck
- meldet Platts Benchmark B.V. der ACER täglich bis spätestens [21:00 Uhr] (MEZ) die täglichen LNG-Preisbewertungen für die Marker „Daily Spot Mediterranean Marker (MED)“, „Daily Spot Northwest Europe Marker (NEW)“ und „Japan Korea Marker (JKM)“ und
 - meldet Argus Benchmark Administration B.V. der ACER täglich bis spätestens [21:00 Uhr] (MEZ) die täglichen LNG-Preisbewertungen der Marker „Northwest Europe des – half-month 2“, „Iberian peninsula des – half-month 2“, „Italy des – half-month 2“, „Greece des – half-month 2“ und „Northeast Asia des (ANEA) – half-month 2“ [...].
- (1) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen berechnet die ACER täglich den täglichen Referenzpreis und veröffentlicht ihn bis spätestens 23:59 Uhr MEZ auf ihrer Website.

Artikel 3a

Marktkorrekturereignis

- (1) Ein Marktkorrekturmechanismus für den Abrechnungspreis von TTF-Front-Year-Derivaten gilt ab dem 15. Februar 2023. Der Marktkorrekturmechanismus wird durch ein Marktkorrekturereignis aktiviert, das eintritt, wenn der von ICE Endex B.V., Niederlande, veröffentlichte Abrechnungspreis für TTF-Front-Month-Derivate
- a) drei Arbeitstage lang 180 EUR/MWh übersteigt und
 - b) während des unter Buchstabe a genannten Zeitraums 35 EUR über dem Referenzpreis liegt.
- (1a) Nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 5c Absatz 1 tritt ein Marktkorrekturereignis im Zusammenhang mit Derivaten, die mit anderen VHP verbunden sind, auch unter den Bedingungen ein, die in diesem Durchführungsrechtsakt gemäß den in Artikel 5c Absatz 2 genannten Kriterien festgelegt sind.
- (1b) Stellt die ACER ein Marktkorrekturereignis fest, so veröffentlicht sie bis spätestens 23:59 Uhr MEZ auf ihrer Website klar und sichtbar eine Mitteilung über das Eintreten eines Marktkorrekturereignisses (im Folgenden „Marktkorrekturmitteilung“) und unterrichtet die Kommission, die ESMA, die Europäische Zentralbank (im Folgenden „EZB“) und den Rat über das Marktkorrekturereignis.
- (1c) Betreiber geregelter Märkte auf dem TTF-Derivatemarkt und Teilnehmer am TTF-Derivatemarkt überwachen täglich die Website der ACER.

- (1ca) Ab dem Tag nach der Veröffentlichung einer Marktkorrekturmitteilung dürfen Betreiber geregelter Märkte keine Aufträge für TTF-Derivate annehmen und Teilnehmer am TTF-Derivatemarkt keine Aufträge für TTF-Derivate abgeben, die im Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum des TTF-Front-Month-Derivats und dem Fälligkeitsdatum des TTF-Front-Year-Derivats fällig werden, mit Preisen um 35 EUR/MWh über dem von der ACER am Vortag veröffentlichten Referenzpreis (im Folgenden „dynamische Gebotsobergrenze“). Liegt der Referenzpreis unter 145 EUR, bleibt die dynamische Gebotsgrenze bei 145 EUR und 35 EUR.
- (1d) Nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 5c Absatz 1 gilt für Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, unter den Bedingungen, die in diesem Durchführungsrechtsakt gemäß den in Artikel 5c Absatz 2 genannten Kriterien festgelegt sind, eine dynamische Gebotsobergrenze.
- (1e) Nach der Aktivierung durch die ACER gilt die dynamische Gebotsobergrenze für mindestens 20 Arbeitstage, es sei denn, sie wird von der Kommission gemäß Artikel 5 ausgesetzt oder gemäß Artikel 4 Absatz 0 deaktiviert.

- (3) Damit die Kommission die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus durch die ACER erforderlichenfalls rasch aussetzen kann, ersucht die Kommission, wenn auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung durch die ACER gemäß Artikel 3 Absatz 0 konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass ein Marktkorrekturereignis gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b unmittelbar bevorsteht, unverzüglich die Europäische Zentralbank (im Folgenden „EZB“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) und gegebenenfalls das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden „ENTSOG“) und die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzte Koordinierungsgruppe „Gas“ um eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen Marktkorrekturereignisses auf die Versorgungssicherheit, die Ströme innerhalb der EU und die Finanzstabilität. In der Bewertung werden die Preisentwicklungen an anderen relevanten organisierten Märkten berücksichtigt, insbesondere die Entwicklungen in Asien oder den USA, die sich im „Joint Japan Korea Marker“ oder der „Henry Hub Gas Price Assessment“, die beide von Platts Benchmark B.V. verwaltet und von S&P Global Inc., New York, veröffentlicht werden, widerspiegeln.
- (7) Nach Bewertung der Auswirkungen der Gebotsobergrenze auf den Gas- und Stromverbrauch und der Fortschritte bei der Erreichung der in den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates festgelegten Ziele für die Nachfragesenkung kann die Kommission auch eine Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vorschlagen, um sie an die neue Situation anzupassen.
- (8) Im Falle eines Marktkorrekturereignisses ersucht die Kommission die EZB unverzüglich um Beratung hinsichtlich des Risikos einer unbeabsichtigten Störung der Stabilität und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte für Energierivate.

Artikel 4

Deaktivierung des Marktkorrekturmechanismus

- (0) Die in Artikel 3a Absätze 1ca und 1d genannte dynamische Gebotsobergrenze wird 20 Arbeitstage nach dem Marktkorrekturereignis gemäß Artikel 3a Absatz 1e deaktiviert oder danach, wenn der Referenzpreis an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter 145 EUR/MWh liegt.
- (1) Wird ein regionaler oder unionsweiter Notfall von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen, insbesondere im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage, die zu einer Situation führt, in der die Gasversorgung nicht ausreicht, um die verbleibende Gasnachfrage zu decken (im Folgenden „Rationierung“), so wird die in Artikel 3a Absätze 1ca und 1d genannte dynamische Gebotsobergrenze deaktiviert.
- (2) Die ACER veröffentlicht unverzüglich auf ihrer Website eine Mitteilung und unterrichtet die Kommission, die ESMA, die EZB und den Rat über das Eintreten eines Deaktivierungseignisses nach Absatz 0 (im Folgenden „Deaktivierungsmitteilung“).

Artikel 5

Aussetzung des Marktkorrekturmechanismus

- (0)** Die ESMA, die ACER, die Koordinierungsgruppe „Gas“ und ENTSOG überwachen ständig die Auswirkungen der dynamischen Gebotsobergrenze auf die Finanz- und Energiemärkte und die Versorgungssicherheit bei Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus.
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 0 genannten Überwachung setzt die Kommission den Marktkorrekturmechanismus im Wege eines Durchführungsbeschlusses immer dann aus, wenn unbeabsichtigte Marktstörungen oder offensichtliche Risiken solcher Störungen mit negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Ströme innerhalb der EU oder die Finanzstabilität auftreten (im Folgenden „Aussetzungsbeschluss“). Bei der Bewertung berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob der aktivierte Marktkorrekturmechanismus
- (a) die Gasversorgungssicherheit der Union gefährdet. [...] Die bei der Bewertung der Versorgungssicherheitsrisiken zu berücksichtigenden Elemente sind eine potenziell erhebliche Abweichung einer der Bestandteile des Referenzpreises gemäß Artikel 2 Absatz 2 vom historischen Trend und ein erheblicher Rückgang der vierteljährlichen LNG-Einfuhren in die Union im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres;

- (b) während eines Zeitraums erfolgt, in dem die verbindlichen Ziele für die Nachfragesenkung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2022/1369 auf Unionsebene nicht erreicht werden, sich negativ auf die Fortschritte bei der Umsetzung des Gaseinsparziels gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1369 auswirkt – unter Berücksichtigung der notwendigen Sorge dafür, dass Preissignale Anreize für eine Nachfragesenkung vermitteln – oder auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der [...] Verordnung (EU) 2022/1369 übermittelten Daten über den Gasverbrauch und die Nachfragesenkung zu einem allgemeinen Anstieg des Gasverbrauchs um 15 % in einem Monat oder um 10 % in zwei aufeinanderfolgenden Monaten gegenüber dem jeweiligen Durchschnittsverbrauch für dieselben Monate in den fünf Jahren vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung führt;
- c) gemäß den Überwachungsdaten der ACER marktbasierter Gasströme innerhalb der EU verhindert;
- d) gemäß einem Bericht der ESMA über die Auswirkungen der Aktivierung der Marktkorrekturmaßnahme und einer zu diesem Zweck von der Kommission angeforderten Beratung der EZB die Stabilität und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte für Energierivate beeinträchtigt, insbesondere wenn dies zu einem erheblichen Anstieg von Nachschussforderungen oder innerhalb eines Monats zu einem erheblichen Rückgang der TTF-Derivategeschäfte innerhalb der Union im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres oder zu einer erheblichen Verlagerung von TTF-Derivategeschäften aus der EU hinaus führt.
- e) erheblich von den Gasmarktpreisen an den verschiedenen organisierten Märkten in der Union sowie an anderen relevanten organisierten Märkten abweicht, z. B. den Preisen an Märkten in Asien oder den USA, die sich im „Joint Japan Korea Marker“ oder der „Henry Hub Gas Price Assessment“, die beide von Platts Benchmarks B.V., Niederlande, verwaltet werden, widerspiegeln;
- f) die Gültigkeit bestehender Gaslieferverträge, einschließlich langfristiger Gaslieferverträge, beeinträchtigt.

- (3) Ein Aussetzungsbeschluss wird unverzüglich gefasst und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die in Artikel 3a Absätze 1ca und 1d genannte dynamische Gebotsobergrenze wird ab dem Tag nach der Veröffentlichung eines Aussetzungsbeschlusses für den in dem Beschluss genannten Zeitraum nicht mehr angewandt.
- (4) Die ACER, die ESMA, die Koordinierungsgruppe „Gas“ und ENTSOG unterstützen die Kommission bei den Aufgaben gemäß den Artikeln 3a, 4 und 5. Der Bericht der ESMA gemäß Absatz 2 Buchstabe d wird innerhalb von 48 Stunden oder auf Ersuchen der Kommission in dringenden Fällen am selben Tag erstellt.
- (4a) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 3a, 4 und 5 kann die Kommission die EZB zu allen Fragen konsultieren, die mit deren Aufgabe gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV, zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems beizutragen, im Zusammenhang stehen.

Artikel 5a

Berufsgeheimnis

- (1) Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den in Absatz 2 festgelegten Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.
- (2) Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind alle Personen, die bei der ACER oder bei einer Behörde, einem Marktteilnehmer oder einer natürlichen oder juristischen Person beschäftigt sind oder waren, an die bzw. den die zuständige Behörde ihre Befugnisse delegiert hat, einschließlich der von der zuständigen Behörde unter Vertrag genommenen Prüfer und Sachverständigen.
- (3) Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht.
- (4) Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, werden als vertraulich betrachtet und unterliegen den Anforderungen an das Berufsgeheimnis, es sei denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren erforderlich.

Artikel 5b
Folgenabschätzung

- (0)** Die ESMA und die ACER bewerten die Auswirkungen des Marktkorrekturmechanismus auf die Finanz- und die Energiemarkte sowie auf die Versorgungssicherheit, insbesondere um zu prüfen, ob die Schlüsselemente des Marktkorrekturmechanismus angesichts der Entwicklungen auf dem Finanz- und dem Energiemarkt und bei der Versorgungssicherheit noch angemessen sind.
- (0a)** Die ESMA und die ACER führen im Rahmen der Folgenabschätzung insbesondere eine Analyse der Kriterien gemäß Artikel 5c Absatz 2 durch. Bei der Folgenabschätzung wird im Speziellen geprüft, ob die Beschränkung auf TTF-Derivate seitens der Marktteilnehmer zu Arbitrage zwischen korrigierten und nicht korrigierten Derivaten mit negativen Auswirkungen auf die Finanz- oder Energiemarkte sowie die Verbraucher geführt hat.
- (0aa) Die ESMA und die ACER bewerten ferner, ob
- der Ausschluss des außerbörslichen („OTC“) Handels aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung zu erheblichen Verlagerungen des Handels mit TTF-Derivaten auf OTC-Märkte geführt hat und so die Stabilität der Finanz- oder Energiemarkte gefährdet;
 - und ob der Marktkorrekturmechanismus zu einem erheblichen Rückgang der TTF-Derivategeschäfte innerhalb der Union und zu einer erheblichen Verlagerung von TTF-Derivategeschäften auf Handelsplätze außerhalb der EU geführt hat.
- Die ESMA und die ACER bewerten zusätzlich, ob folgende Aspekte überprüft werden müssen:
- die für den Referenzpreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 berücksichtigten Elemente,
 - die Voraussetzungen nach Artikel 3a Absatz 1 und
 - die in Artikel 3a Absatz 1ca genannte dynamische Gebotsobergrenze.
- (0a) Die Berichte von ESMA und ACER werden der Kommission spätestens bis 1. März 2023 übermittelt. Spätestens bis zum 23. Januar 2023 veröffentlichen die ESMA und die ACER einen vorläufigen Datenbericht über die Einführung des Marktkorrekturmechanismus.

Artikel 5c

Erweiterung auf Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind

- (1) Auf der Grundlage der in Artikel 5b Absatz 0 genannten Folgenabschätzung legt die Kommission bis spätestens 31. März 2021 im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 5e Absatz 2 die technischen Einzelheiten der Anwendung des Marktkorrekturmechanismus auf Derivate fest, die mit anderen VHP verbunden sind. Führt die Anwendung des Marktkorrekturmechanismus auf Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind, gemäß den in Absatz 2 genannten Kriterien zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanz- oder Gasmärkte, so schließt die Kommission bestimmte Derivate ausnahmsweise von der Anwendung des Marktkorrekturmechanismus aus.
- (2) Die Kommission legt die technischen Einzelheiten der Umsetzung sowie die mit anderen VHP verbundenen Derivate, die möglicherweise vom Marktkorrekturmechanismus ausgenommen werden, insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien fest:
- a) die Verfügbarkeit von Informationen über die Preise von Derivaten, die mit anderen VHP verbunden sind,
 - b) die Liquidität der Derivate, die mit anderen VHP verbunden sind,
 - c) die Auswirkungen der Einbeziehung von Derivaten, die mit anderen VHP verbunden sind, auf die Gasflüsse innerhalb der EU und die Versorgungssicherheit und
 - d) die Auswirkungen der Einbeziehung von Derivaten, die mit anderen VHP verbunden sind, auf die Stabilität der Finanzmärkte unter Berücksichtigung der Auswirkungen möglicher zusätzlicher Sicherheitsmargen.

Artikel 5d

Überprüfung

Die Kommission kann gegebenenfalls eine Änderung dieser Verordnung vorschlagen, um außerbörslich gehandelte Derivate (OTC) in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen oder die für den Referenzpreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 berücksichtigten Elemente zu überprüfen, wobei sie insbesondere eine unterschiedliche Gewichtung dieser Elemente, die Bedingungen für die Aktivierung des Marktkorrekturmehanismus nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a und b und die in Artikel 3a Absatz 1ca genannte dynamische Gebotsobergrenze berücksichtigen sollte. Bevor sie einen solchen Vorschlag vorlegt, sollte die Kommission die EZB, die ESMA, die ACER, die Koordinierungsgruppe „Gas“, ENTSOG und gegebenenfalls andere einschlägige Interessenträger konsultieren.

Artikel 5e

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie gilt ab diesem Tag für einen Zeitraum von einem Jahr.

Artikel 3a gilt ab dem 15. Februar 2023. Artikel 5b Absatz 0a gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) TTF-Derivatekontrakte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden,
 - b) Kauf und Verkauf von TTF-Derivaten zum Ausgleich oder zur Verringerung von TTF-Derivatekontrakten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden und
 - c) Kauf und Verkauf von TTF-Derivaten als Teil des Ausfallmanagementprozesses einer zentralen Clearing-Gegenpartei, darunter außerbörsliche Geschäfte, die am geregelten Markt zu Clearingzwecken registriert sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin